

ARCHITEKTENKAMMER THÜRINGEN | PF 90 04 14 | 99107 ERFURT

DIE PRÄSIDENTIN

Thüringer Landtag Ausschuss für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt

Erfurt, den 31. August 2023

Gesetz zur Änderung des Thüringer Vergabegesetzes – Bürokratieabbau und Verfahrensvereinfachung im Thüringer Vergaberecht

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
- Drucksache 7/7451 –

Gesetz zur Änderung des Thüringer Vergabegesetzes

Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GREÜNEN - Drucksache 7/8029 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen der Anhörung zur Novelle des Thüringer Vergabegesetzes und möchten aus Sicht des Berufstandes der Architekten, Landschaftsarchitekten, Innenarchitekten und Stadtplaner folgende Hinweise und Anregungen geben.

Die Thüringer Architektenkammer verweist auf die durch die Landesregierung eingeführte Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO), welche die öffentliche Vergabe von Leistungen und Dienstleistungen im Unterschwellenbereich regelt. Dies wurde insbesondere hinsichtlich des auch weiter zu verfolgenden Grundsatzes nach Deregulierung und Entbürokratisierung begrüßt, da mit der Einführung der Unterschwellenvergabeverordnung die Vergabe von freiberuflichen Leistungen als Sonderregelung des § 50 UVgO eigenständig, ohne Bindung an die übrigen Vorschriften der UVgO, geregelt wird.

Daraus folgt, dass die Regelungen für die Vergabe von Leistungen und Dienstleistungen des 1. und 2. Abschnitts der Unterschwellenvergabeverordnung nicht für die Sonderregelung des § 50 UVgO gelten und damit dem öffentlichen Auftraggeber sowie den Angehörigen der freien Berufe ein vergaberechtlicher

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

BAHNHOFSTRASSE 39 | 99084 ERFURT POSTFACH 90 04 14 | 99107 ERFURT TELEFON 0361 21050-0 | FAX -50

WWW.ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE INFO@ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE



Gestaltungsspielraum bei Wahrung des Grundsatzes eines vertretbaren wirtschaftlichen Aufwandes des Wettbewerbes eingeräumt wird.

Der Gestaltungsspielraum im Unterschwellenbereich bietet vor allem dem Mittelstand und jungen Marktteilnehmern die Chance, sich auf dem Markt zu etablieren und für den Oberschwellenbereich Referenzen zu erarbeiten. Eine stärkere Verrechtlichung der Vergabe freiberuflicher Leistungen führt erfahrungsgemäß zu höheren Zugangsvoraussetzungen, einem höheren Zeit- und Kostenaufwand und wirkt sich daher mittelstandsfeindlich aus.

Eben vor diesem Hintergrund verstehen wir die Sonderregelung zur Vergabe freiberuflicher Leistungen im § 50 UVgO mit Augenmaß so viel Wettbewerb zu gewährleisten, wie dies nach der Natur des Geschäftes oder nach den besonderen Umständen möglich ist.

Allerdings sehen wir, dass § 50 Satz 1 UVgO i. V. m. den Erläuterungen verlangt, dass auch für freiberufliche Leistungen grundsätzlich die Vergabe im Wettbewerb stattfindet. Der öffentliche Auftraggeber hat den Wettbewerb im Sinne der allgemeinen Grundsätze des Haushaltsrechts, insbesondere unter dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, aber ohne weitere Vorgaben der UVgO zu sichern.

Bei den Leistungen von Architekten und Stadtplanern ist auch zu berücksichtigen, dass der Wettbewerb grundsätzlich als Leistungswettbewerb zu verstehen ist und nicht als Preiswettbewerb. Dieser Grundsatz folgt ausdrücklich dem oberhalb der EU-Schwellenwerte geltenden § 76 Abs. 1 Satz 1 VgV, so dass sich die UVgO bereits mit dem Bekanntmachungsvorwort strukturell an der VgV orientiert und damit der Grundsatz des Leistungswettbewerbes im Unterschwellenbereich erst recht gilt.

Nachfolgend haben wir zu einigen der mitgesandten Fragen Antworten aus Sicht der in der Architektenkammer Thüringen vertretenen Berufsstände gegeben.

Zu 1.

Das Einfordern von **Mindestlöhnen** setzt auch deren konsequente Anwendungsvoraussetzungen bei der Vergabe voraus. Im Umkehrschluss gehört zu den per Gesetz geforderten Mindestgehältern nach den Tariftreue- und Vergabegesetzen bei Vergaben freiberuflicher Leistungen auch die Akzeptanz der dafür notwendigen Stundensätze.

Zu 2.

Die **Einrichtung einer Landesvergabeberatungsstelle**, die beratend im Vergabeverfahren mitwirkt, sieht die Architektenkammer Thüringen grundsätzlich positiv. Dabei sollte eine Abstimmung und Einbeziehung der Berufsstände in die Arbeit der Beratungsstelle erfolgen, um beiderseitig angemessene, ausgeglichene und erfolgreiche Vergabeverfahren zu gewährleisten.

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

BAHNHOFSTRASSE 39 | 99084 ERFURT POSTFACH 90 04 14 | 99107 ERFURT TELEFON 0361 21050-0 | FAX -50



So steht die Architektenkammer Thüringen mit ihrem Vergabe- und Wettbewerbsausschuss bereits jetzt beobachtend und beratend zur Verfügung. Der Ausschuss erfasst bereits alle in Thüringen veröffentlichten Vergabeverfahren zu Planungsleistungen der vertretenen Berufsstände und schreibt Auslober ab, wenn wesentliche Unregelmäßigkeiten und Verstöße erkannt werden. Vergabestellen werden auf die entsprechenden Stellen hingewiesen und es wird Beratung angeboten, welche teilweise auch in persönlichen Gesprächen stattfindet.

Da dies überwiegend erst nach Bekanntmachung stattfindet, ist der Einfluss auf die dann bereits laufenden Vergabeverfahren nur sehr eingeschränkt. Wichtig ist aus Sicht der Architektenkammer Thüringen daher, dass eine wirksame Vergabeberatung **in frühen Prozessen** im Vorfeld der Bekanntmachung erfolgt, möglichst schon mit der Erarbeitung der Aufgabenstellung und Kostenschätzung, aus der sich die erforderlichen Planungsleistungen, Planungsanforderungen und Planungskosten ableiten und daraus ein Vergabekonzept erstellt werden kann. Gerade in der Qualität dieser projekteinleitenden Prozesse werden wesentliche Grundlagen für einen Projekterfolg des Auftraggebers gelegt. Leider viel zu selten werden entsprechende frühzeitige Beratungsangebote angenommen.

Die **Aufgaben einer Landesvergabeberatungsstelle** sieht die Architektenkammer Thüringen sowohl in der konkreten Beratung bei einzelnen Anfragen als auch in Informationsveranstaltungen zu Vergabethemen. Insbesondere Weiterbildungsveranstaltungen, welche die Architektenkammer Thüringen bereits durchgeführt hat, werden sowohl von Auftraggebern als auch vom Berufsstand sehr gut angenommen.

Zu 5.

Diese Frage ist im Kontext von Frage 7 zu sehen.

Bei der **Digitalisierung von Vergabeverfahren** im Planungsbereich sind die jeweiligen Verfahrensstufen und die darin wechselseitig auszutauschenden Informationen vergaberechtskonform abzubilden. Dies trifft ebenso auf die im Vergabeprozess erforderliche Kommunikation zwischen Ausschreibungsstellen und Bewerbern/ Bietern zu.

Da die Auftraggeber in ihren Anforderungen bei der Vergabe von Planungsleistungen einen relativ hohen Spielraum haben und auch ausnutzen und die Bewerbungen auch hierauf abgestellt sein müssen, ist eine entsprechende Flexibilität des Vergabeverfahrens erforderlich. Die dazu zu stellenden, konkreten Anforderungen ließen sich in diesem Rahmen nur allgemein wiedergeben. Besser wäre, konkrete Anforderungen im direkten Dialog auszutauschen, wozu die Architektenkammer Thüringen gerne zur Verfügung steht.

Zu 6.

Eine **Vergabeteilnahme via E-Mail** kann den Aufwand reduzieren, aber hierzu bedarf es konkret zu benennender Anforderungen und Randbedingungen an Inhalte, Dokumente und Regeln.

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

BAHNHOFSTRASSE 39 | 99084 ERFURT POSTFACH 90 04 14 | 99107 ERFURT TELEFON 0361 21050-0 | FAX -50



In diesem Zusammenhang ist zu bestimmen, welche konkreten Vergabebestandteile via E-Mail vergaberechtskonform abgewickelt werden sollen und können (z.B. die Bieterkommunikation). Erst zu einem bestimmten Zeitpunkt öffenbare Dokumente (z.B. Angebote mit Submissionstermin) sind nur mit erhöhtem Aufwand per E-Mail umsetzbar. Die entsprechende Dokumentation des Vergabeprozesses per E-Mail ist zu klären.

Zu 7.

Eine **einheitliche Vergabeplattform** kann für Auftraggeber sowie für Bewerber/ Bieter eine Verfahrenserleichterung darstellen, sofern sie die verschiedenen Anforderungen und Unterschiede der Vergabeprozesse nach den jeweiligen Vergabeordnungen und den ausgeschriebenen Leistungen (z.B. Bauleistungen, Planungsleistungen etc.) abbilden kann.

Bereits jetzt gibt es eine Vielzahl von Vergabeplattformen, wobei eine Evaluierung der Praktikabilität in der täglichen Praxis in den unterschiedlichen Anwendungsfällen bei der Vergabe wünschenswert wäre.

Wichtig wäre auch eine für Auftraggeber kostenfreie, leicht zugängige Plattform für Bekanntmachungen, insbesondere im Unterschwellenbereich. Beispielhaft sei hier die Plattform https://vergabemarktplatz.brandenburg.de erwähnt, auf der zum einen im relativ großen Umfang (im Gegensatz zu Thüringen) Ausschreibungen im Anwendungsbereich der UVgO veröffentlicht sind und die z.B. auch gut nutzbare Recherchefunktionen mit E-Mail-Newsletter bietet.

Zu 12.

Bei den **Eigenerklärungen** kommt es nach wie vor darauf an, dass der Bewerber nur das erklären kann, was er aus seinem Wirkungskreis heraus auch wirklich vertreten kann und zu vertreten hat. Das bedeutet, dass es hier mehr um den Inhalt als um den Umfang geht.

Für Rückfragen und vertiefende Gespräche stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Nithaly

Im Auftrag

Thomas Wittenberg Vizepräsident

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

BAHNHOFSTRASSE 39 | 99084 ERFURT POSTFACH 90 04 14 | 99107 ERFURT TELEFON 0361 21050-0 | FAX -50